

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-16 BauNVO)
 eGE eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)
 0,5 Grundflächenzahl (GRZ)
 1,5 Geschossflächenzahl (GFZ)
 VI Festsetzung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 FH max. 30,00m Festsetzung der maximal zulässigen Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe über natürlichem Geländeeiveau, als Höchstmaß

BAUWEISE, BAUGRENZEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 a abweichende Bauweise (vgl. nebenstehende Textfestsetzung 3.1)
 Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1-26 BauGB)
 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB), vgl. Nr. 6.1 der Textfestsetzungen.
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 private Grünfläche - Zweckbestimmung: Randgrün

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl d. max. zulässigen Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	max. zulässige Wand- bzw. Firsthöhe

immisionswirksamer, flächenbezogener Schallleistungspegel tags/nachts (IFSP)

ZEICHNERISCHE HINWEISE:
 10,00m Bemaßung, hier: 10,00m
 bestehende Gebäude
 bestehende Grundstücksgrenzen
 5194 Flurstücksnummern
 Gemarkungsgrenze
 323 Höhenlinie (händisch digitalisiert mit eingeschränkter Genauigkeit)
 private Zufahrt

ZEICHNERISCHE ÜBERNAHMEN:
 15,00m 30,00m Bauverbotszone (15m), Baubeschränkungszone (30m) der KR ERH 3, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke der Kreisstraße (Art 23, 24 BayStVG)
 15,00m 30,00m Sichtdreieck (Art 26 BayStVG)

II. TEXTFESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-16 BauNVO)
 1.1 Das mit eGE im Planziel gekennzeichnete Baugelbiet wird als eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO festgesetzt.
 1.2 Zulässig nach § 8 Abs. 2 BauNVO sind:
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
 - Geschäftsbüro- und Verwaltungsgebäude,
 - Anlagen für sportliche Zwecke,
 folgende nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind allgemein zulässig:
 - Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
 1.3 nicht - auch nicht ausnahmsweise - zulässig sind:
 - Lagerplätze,
 - Tankstellen - mit Ausnahme von Betriebsankstellern,
 - Vergnügungstänzen,
 - Einzelhandelsbetriebe - mit Ausnahme von Mitarbeiterverkaufseinrichtungen ohne öffentliche Zugänglichkeit, bis zu einer addierten Gesamtverkaufsfläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans von max. 400 qm.
 1.4 Nach § 14 BauNVO sind außer den in § 2 bis 13 BauNVO genannten Anlagen auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die den Nutzungszwecken der in dem Baugelbiet gelegenen Grundstücke dienen und die ihrer Eigenart nicht widersprechen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO). Anlagen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 BauNVO (z.B. Trafostationen) sind im gesamten Gewerbegebiet auch außerhalb der Baugrenzen allgemein zulässig.
 Als untergeordnete Nebenanlagen oder Einrichtungen sind insbesondere auch zulässig:
 - Einrichtungen und Anlagen für die Forschung und Entwicklung,
 - Einrichtungen und Anlagen für Konferenzen und Besprechungen,
 - Einrichtungen und Anlagen für die Mitarbeiterschulung sowie für die gesundheitliche Versorgung der Mitarbeiter (z.B. betriebssärztliche Einrichtungen, Einrichtungen für die Physiotherapie etc.),
 - Mitarbeiterkantinen,
 - Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Sportflächen (z.B. Sportflächen, Einfachturnhalle).

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)
 2.1 Die Festsetzung des Maßes baulicher Nutzung erfolgt durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl in Verbindung mit einer Geschossflächenzahl, der Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse und einer maximal zulässigen Gebäudehöhe. Bezugspunkt ist die gemittelte natürliche Geländeoberfläche über NN an den Außenwänden der geplanten Gebäudestandorte. Die natürliche Geländeoberfläche ist aus dem Übersichtsplan "NN-Höhen" zu entnehmen. Für das Maß baulicher Nutzung gelten die jeweils in der Nutzungsschablone festgesetzten Werte.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Dachaufbauten über der Decke des obersten Geschosses nur für die Unterbringung technischer Anlagen (z. B. Lüftungstechnische Anlagen, Kühlung, Aufzugsmaschinenräume) sowie Dachaufbauten für Verkehrsflächen (z.B. eingehauste Treppen oder Aufzüge zum Ausstieg auf die Dachfläche) bis zu einer Höhe von maximal 4,50 m über Decke des Geschosses zulässig. Die Fläche für diese Anlagen darf maximal 15 % der Dachfläche betragen. Die Anlagen sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses abzurücken.
 Dachaufbauten dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe um maximal 2,50 m überschreiten.
 2.2 Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird die Geschossfläche von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen nicht mit angerechnet (§ 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).

3.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
 3.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise gelten die Regelungen der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass die Länge der Baukörper 50 m überschreiten darf. Die Abstände zwischen gem. Art 6 BayBO sind einzuhalten.

4.0 Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)
 4.1 Werbeanlagen müssen in Proportion, Farbgebung und Gestaltung auf den Baukörper und das jeweilige städtebauliche Umfeld abgestimmt werden. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
 4.2 Werbe- und Schriftzüge sollen 5% der Fassadenfläche nicht überschreiten. Werbeanlagen sind nur in Absprache mit der Stadt Herzogenaurach (Amt für Planung, Natur und Umwelt) und an der Stelle ihrer Leistung zulässig, soweit sie die Aufmerksamkeit der Kraftfahrer nicht beeinträchtigen.
 4.3 Leuchtschilder und Beleuchtungsanlagen (z.B. Hofraumbeluchtungen) müssen so installiert werden, dass eine Blendwirkung oder Belästigung der umliegenden Bereiche nicht erfolgt.
 5.0 Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)
 5.1 Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.
 5.2 Zulässig sind nur nicht geschlossene Einfriedungen aus Holz oder Metall- oder Maschendraht, ohne Sockel.
 5.3 Zusammenhängende Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie in Material, Höhe und Farbe aufeinander abgestimmt sind. Grelbfarbene Einfriedungen sind unzulässig.
 6.0 Immissionschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)
 6.1 Gem. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO wird das eingeschränkte Gewerbegebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen sowie deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften dergestalt spezifiziert/ eingeschränkt, dass nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren gesamte Schallemissionen den im Plan dargestellten immisionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP, tags/nachts) nicht überschreiten. Dabei gilt als Tagzeit der Zeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, als Nachtzeit der Zeitraum von 22:00 bis 6:00 Uhr.
 Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass die aus den festgesetzten IFSP resultierenden Immissionspegel an den im Verfahren betrachteten relevanten Immissionsorten nicht überschritten werden.
 Grundlage der Ermittlung der Immissionspegel sind den IFSP die DIN ISO 9613-2 (Ausgabe Oktober 1999 Kapitel 1) bis 7.3 mit einer Quellhöhe von 2,0m über Gelände und ungeänderter und veränderter Ausbreitung nach allen Seiten in den Halbraum (Ds = 2 | | r | r) unter Einbeziehung der Luftabsorption (bei 500 Hertz), Zusatzdämpfungen durch den Boden gemäß Kap. 7.3.2, aber ohne Berücksichtigung von Rückwirkungen, Abschirmungen oder Reflexionen auf den Betriebsflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans selbst.

7.0 Geländeaufschüttungen und Abrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
 Geländeaufschüttungen und Abrabungen im Geltungsbereich sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Hiervon ausgenommen sind eventuelle Geländemodellierungen im Rahmen der campusartigen Freiflächengestaltung.

III. GRÜNORDERISCHE FESTSETZUNGEN

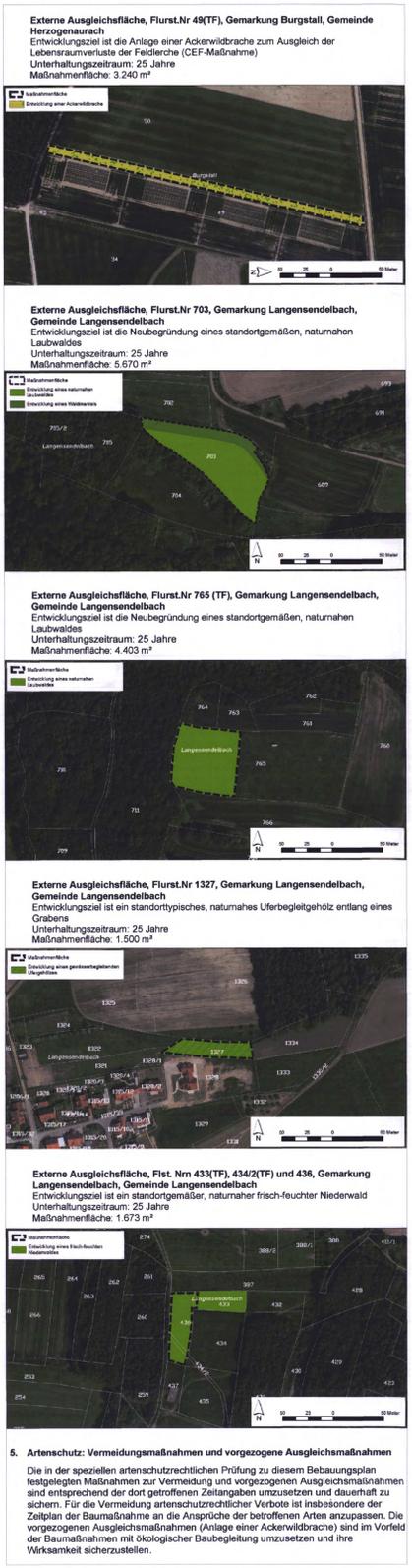
1. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
 (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)
 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Verkehrs- und Stellplatzflächen gärtnerisch anzulegen und campusartig zu entwickeln. Entwicklungsziel ist eine offene, von Wiesen geprägte Landschaft mit einzelnen flächigen Gehölzen und Einzelbäumen. Die Gehölzplantagen dienen der Gliederung des Raums und dürfen den insgesamt offenen Charakter nicht beeinträchtigen.
 Dazu ist pro 500 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein Baum 1. Ordnung gemäß Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 Für die Gehölzplantagen sind standorttypische und gebietsheimische Gehölze gem. der Pflanzliste zu verwenden, bei Obstbäumen regionale Sorten.
 Die sichtbare Lagerung von Gegenständen auf Grundstücksflächen entlang angrenzender Grundstücke ist nicht gestattet.

2. Gestaltung von Stellplatzflächen
 Die Herstellung und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Herstellung, Bereithaltung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen sowie deren Ein- und Ausfahrten (Stellplatzsatzung-StS) der Stadt Herzogenaurach.

3. Private Grünfläche, Randgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 Die private Grünfläche ist als Randgrün durch die Anlage von artreichen, extensiv genutzten Wiesen mit einzelnen Strauchgruppen zu gestalten. Die Gehölzplantagen dienen der Gliederung des Raums und dürfen den insgesamt offenen Charakter nicht beeinträchtigen. Für die Gehölzplantagen sind standorttypisches und gebietsheimisches Pflanzmaterial gem. Pflanzliste zu verwenden.

4. Externe Ausgleichsflächen (Zuordnung/Festsetzung)
 Die in der Begründung benannten Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans auf den Flurstücken mit den Nummern bzw. deren Teilflächen (TF) 433, 434/2 (TF), 436, 703, 765 (TF) und 1327, alle Gemarkung Langensendelbach, beide Gemarkung Burgstall, Gemeinde Herzogenaurach, werden insgesamt den Baugelbietflächen i.S.d. §§ 9 Abs. 1a Satz 2, 135a Abs. 2 Satz 1 BauGB zugeordnet. Die Maßnahmen sind gem. den Angaben im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan umzusetzen. Für die einzelnen Flächen gilt Folgendes:
Externe Ausgleichsfläche, Flurst.Nr 74(TF), Gemarkung Burgstall, Gemeinde Herzogenaurach
 Entwicklungsziel ist eine gewässerbegleitende, zweijährige Brache
 Unterhaltungszeitraum: 25 Jahre
 Maßnahmenfläche: 7.960 m²

5. Artenschutz: Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
 Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu diesem Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend der dort getroffenen Zeitangaben umzusetzen und dauerhaft zu sichern. Für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote ist insbesondere der Zeitpunkt der Baumaßnahme an die Ansprüche der betroffenen Arten anzupassen. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Anlage einer Ackerwildbrache) sind im Vorfeld der Baumaßnahmen mit ökologischer Bauleitung umzusetzen und ihre Wirksamkeit sicherzustellen.



Pflanzliste

Bäume 1. Ordnung (Mindestqualität: SIU 14-16)
 Pinus sylvestris (verzinnt) Kiefer
 Fraxinus excelsior (verzinnt) Esche
 Acer platanoides Spitzahorn
 Acer pseudoplatanus Bergahorn
 Populus alba (verzinnt) Weißpappel
 Populus nigra (verzinnt) Schwarzpappel
 Populus tremula Zitterpappel
 Quercus robur Stieleiche
 Tilia cordata Winterlinde

Bäume 2. Ordnung (Mindestqualität: SIU 14-16)
 Carpinus betulus Hainbuche
 Acer campestre Feldahorn
 Prunus padus Traubeneiche
 Prunus avium Vogelkirsche
 Sorbus domestica Speierling

Sträucher (Mindestqualität: Str. 1xv, H 60-100)
 Cornus mas Kornelkirsche
 Crataegus monogyna Eingetragter Weißdorn
 Hosa canis Hundrose
 Prunus spinosa Schlehe
 Sambucus nigra schwarzer Holunder
 Salix caprea Salweide
 Salix purpurea Purpurweide
 Salix fragilis Bruchweide

Heister (Mindestqualität: Str. 2xv, H 150/200)
 Carpinus betulus Hainbuche
 Malus sylvestris Holzapfel
 Mespilus germanica Mispel
 Prunus avium Vogelkirsche
 Sorbus aria (verzinnt) Mehlrose
 Salix domestica Speierling

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Bauverbotszone/ Baubeschränkungszone entlang von Kreisstraßen
 Entlang der Kreisstraße ERH 3 bestehen auf Grundlage der Artikel 23 und 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStVG) eine Bauverbotszone von 15 m und eine Baubeschränkungszone von 30 m jeweils gemessen zum Fahrbahnrand der Kreisstraße. Diese werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

V. HINWEISE

1. Denkmalschutz
 Bei allen Bodeneingriffen im Plangebiet muss mit archäologischen Funden gerechnet werden. Alle Beobachtungen und Funde (u.a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz mitgeteilt werden.

2. Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens
 Zum Schutz des Oberbodens ist nach der DIN 19731 sowie der VOB, DIN 18300 Punkt 3-4 Oberbodenarbeiten zu verfahren. Besonders zu beachten ist der Punkt 3.4.4.3. Wird Oberboden nicht sofort weiterverwendet, ist er getrennt von anderen Bodenarten und abseits und möglichst zusammenhängend zu lagern. Dabei darf er nicht durch Befahren oder auf andere Weise verunreinigt werden.

3. Grundwasser
 Sollten bei der Errichtung von Gebäuden hohe Grundwasserstände angetroffen werden, so sind die Keller als wasserdichte Wannen auszubilden.

4. Schutz wild lebender Tiere
 Sollten bei der Errichtung von Gebäuden hohe Grundwasserstände angetroffen werden, so sind die Keller als wasserdichte Wannen auszubilden.

5. Immissionschutz
 Bei der Neuerichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren/ Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines schalltechnischen Nachweises auf Basis der Ermächtigung der BauVOV abzustimmen.

Allgemeiner Hinweis zu den textlichen Festsetzungen:
 Für die Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gelten ausschließlich die hier aufgeführten Festsetzungen. Die Festsetzungen aus dem Ursprungbebauungsplan Nr. 51 "Herzo Base - World of Sports - 1. Änderung" verlieren für diese Grundstücke ihre Gültigkeit."

Satzung
 Herzo Base - Gewerbegebiet World of Sports - Nordwest der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund
 a) §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014
 b) Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2014
 c) Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012, Veränderung vom 22.07.2014
 d) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013
 e) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013
 f) des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013, Veränderung vom 22.07.2014
 g) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plankontexts (PlanKontextverordnung - PlanKontextV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011
 für den Bebauungsplan Nr. 56 - Herzo Base - Gewerbegebiet World of Sports - Nordwest in der Fassung vom 17.03.2015 folgende Satzung

§ 1
 Der Bebauungsplan Nr. 56 - Herzo Base - Gewerbegebiet World of Sports - Nordwest wird beschlossen.

§ 2
 Der Bebauungsplan Nr. 56 - Herzo Base - Gewerbegebiet World of Sports - Nordwest besteht aus dem Planblatt mit einem Teilblatt und örtlichen Bauvorschriften.

§ 3
 Der Bebauungsplan einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten folgende übergangsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

§ 4
 Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Dr. Gernot Hacker
 Erster Bürgermeister

VERFAHRENSHINWEISE

Aufstellung
 Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 - Herzo Base - Gewerbegebiet World of Sports - Nordwest wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 28.05.2014 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.06.2014 örtlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat in der Zeit vom 27.06.2014 bis einschließlich 28.07.2014 stattgefunden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.06.2014 gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis 28.07.2014 beteiligt.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 23.10.2014 den Entwurf des Bebauungsplans und seine Begründung in der Fassung vom 13.10.2014 gebilligt und beschlossen ihn öffentlich auszuliegen.
 Die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 19.12.2014 bis einschließlich 26.01.2015 durchgeführt. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 11.12.2014 örtlich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.12.2014 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
 Mit Schreiben vom 15.12.2014 wurde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert ihre Stellungnahme bis zum 26.01.2015 abzugeben.

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
 Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 56 - Herzo Base - Gewerbegebiet World of Sports - Nordwest als Satzung beschlossen.

Ausgeführt:
 Herzogenaurach, den 16. April 2015

Dr. Gernot Hacker
 Erster Bürgermeister

Rechtskraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)
 Der Bebauungsplan Nr. 56 - Herzo Base - Gewerbegebiet World of Sports - Nordwest wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 49 vom 26.10.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.
 Auf Rechtsfolgen des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Herzogenaurach, den 17. Juli 2015

Dr. Gernot Hacker
 Erster Bürgermeister

STADT HERZOGENAUACH
 BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
 Nr. 56 "Herzo Base - Gewerbegebiet World of Sports - Nordwest"

TEILPLANÜBERSICHT

Planungsbüro:
 Stadt Herzogenaurach
 Marktplatz 11
 91074 Herzogenaurach

ANUGA Stadt- und Umweltplanung GbR
 Altesberger Straße 185 A8
 D-91041 Nürnberg
 Tel.: 0911402627-6 - Fax: 0911402627-7
 E-Mail: info@anuga.de
 Internet: www.anuga.de

Projekt # 57021 - FREIPLANLAGE
 Altesberger Straße 185 L1a
 D-91041 Nürnberg
 Tel.: 0911402627-6 - Fax: 0911402627-7
 E-Mail: info@projekt.de
 Internet: www.projekt.de

MASSTAB 1 : 1.000
 FASSUNG 17.03.2015